

tiensis seu Histriae et cuncto populo, ut electionem in Gradensem patriarcham facerent. Qui precepto eiusdem papae Gregorii elegerunt Antoninum virum probatissimum in nova sancta Aquileiensi patriarcham ecclesia. Qui a beato Gregorio papa tercio iuxta decessorum suorum exemplar privilegium cum benedictione pallei consecutus est'; denn derjenige Papst, welcher nach dem Tode des Donatus an die Bewohner Venetiens und Istriens schrieb und sie zur Wahl eines neuen Patriarchen aufforderte¹, war nicht der dritte, sondern der zweite Gregor, und damit wird jede andere Unterscheidung zwischen den beiden gleichnamigen Päpsten in dem angeführten Abschnitt, mag sie auch jedes Mal ängstlich bestimmt gehalten sein, fragwürdig. Wenn Monticolo (a. a. O. p. 190, 191) auch seinerseits den eben erwähnten Zwiespalt der Chronica und des Papstbriefes aufdeckt und dennoch als terminus a quo das Jahr 731 annimmt, so macht er die Erwägung Duchesne's (p. 412 n. 24), welche auch Diehl sich gefallen lässt, zu der seinigen: dass der Biograph Gregor's II, welcher viel unwichtigere Vorgänge zur Sprache bringe, die Eroberung Ravenna's sicher angeführt hätte, wenn sie nicht in die Zeit Gregor's III. fiel, dass der Biograph Gregor's III. aber die Eroberung Ravenna's verschweige, weil er überhaupt auf die Fortschritte der Langobarden in Italien nicht eingehe. Aber diese Argumentation, welche aus dem Schweigen einmal das Nichtgeschehen und das andere Mal das Geschehen folgert, ist doch schwerlich geeignet, die Frage der Entstehungszeit für die in Rede stehenden Briefe zu lösen, und so wird man sich wohl mit der Annahme bescheiden müssen, dass beide in die Zeit von etwa 726 bis 735 gehören, also den zweiten wie den dritten Gregor zu Urhebern haben können.

Einen andern Brief (J.-E. 2306) hat v. Scherer angegriffen bei Gelegenheit seiner Besprechung der von Hahn über Bonifaz und Lull herausgegebenen Schrift². In dem Briefe belehrt Papst Zacharias den Bischof Theodor von Pavia, dass die durch das gemeinsam abgelegte Taufzeugnis erworbene geistliche Verwandtschaft der natürlichen als Ehehindernis gleich zu achten sei, dass ferner, wenn auch Gregor der Grosse von den eben zum Christenthum bekehrten Angeln bei der Eheschliessung nur eine Wahrung der Verwandtschaft bis zum

1) J.-E. 2172: 'Gregorius servus servorum Dei universis dilectissimis nobis episcopis et cuncto a Deo servato populo Venetiae sen Istriae . . . ab hac luce subtracto fratre nostro Donato Gradensi praesule . . . Omnes itaque vos admoneo . . ., ut concordēs . . . eligere in Gradensi ecclesia praesulem debeatis'. Der Brief ist genau nach Kaiserjahren und Indiction auf das Jahr 725 zu datieren. 2) Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft V, 250, 251.